



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand der Leistungen.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Gegenstand der Leistungen.....	4
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	4
	2+1+1. Siehe 3.1.1 Laufzeit.....	4
	O5: 2+1+1. Siehe 3.1.1 Laufzeit.....	4
	3.1.1 Laufzeit.....	5
3.2	Einmalige Leistungen	5
3.2.1	Initiale Leistungen.....	5
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	5
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	5
3.3	Leistungen auf Abruf.....	5
3.4	Ticketsystem.....	6
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	6
4.1	Fälligkeit der Vergütung	6
4.2	Zahlung der Vergütung	6
4.3	Rechnungsadresse	6
4.4	Preisanpassung	7
4.5	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	7
4.6	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	7
4.7	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	7
5	Abweichende Haftungsregelungen	7
6	Beauftragte und Ansprechpartner	7
6.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	7
6.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	7
7	Weitere Regelungen	7
7.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	7
7.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	7
7.3	Prüfrechte	7
7.4	Unterauftragnehmer.....	8
7.5	Vertraulichkeit.....	8
7.6	Haftplichtversicherung	8
8	Sonstige Vereinbarungen	8



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin,

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Stephan Fasshauer, dieser vertreten durch den
Hauptabteilungsleiter ITD, Herrn Mathias Selmert

Vertragsnummer: 26_EU_032 VQA

"Auftraggeber"

und

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen [Bereitstellung einer Cloud-basierten Plattform zur digitalen Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Qualitätsdaten im Rahmen eines Pilotprojekts zur vergleichenden Qualitätssicherung in der medizinischen Rehabilitation.](#)

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version
1	B Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen Bewertungskriterien gem. H Bewertungsblatt	Jeweils die letzte im Verfahren zur Verfügung gestellte Version
2	Klarstellungen (falls vorhanden)	
3	Kriterienkatalog für Cloudleistungen (ggf. mehrere Kriterienkataloge, dann Anlage Nr. 3a, 3b etc.), inklusive Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB mit Anhang I und II	
4	Anlage C.2 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) inklusive der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)	
5	Angebot des AN, insbesondere der D Eignungsbogen E Bietergemeinschaftserklärung F Erklärung UAN G Angebotsblatt H Preisblatt / Bewertungsblatt	

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge [1-5](#)



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

- ☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. _____)

Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten

- ☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß als Nr. 10 „Nutzungsrechte“ bei Nr. 8 „Sonstige Vereinbarungen“
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service* (SaaS*)
- ☐ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

- ☒ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☐ Leistungen bei Vertragsende
- ☒ Sonstige Leistungen [gem. B Leistungsbeschreibung](#)

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
E1	Installation/Konfiguration des Systems (gem. Leistungsbeschreibung)	Anlage H	Einmalleistung	Zuschlag	Erfüllung	Siehe 3.1.1 Laufzeit	Siehe 3.1.1	Anlage H
R1 + R2	Betrieb, Wartung und Anpassungen (pro Jahr) + Mandant (Nutzungsberechtigter) und technischer Support (pro Rehaeinrichtung und Jahr)	Anlage H	Regelmäßige Leistung	Zuschlag	48 Monate	2+1+1. Siehe 3.1.1 Laufzeit	Siehe 3.1.1	Anlage H
O1-5	jeder weiterer Mandant (Nutzungsberechtigte) und technischer Support (pro Rehaeinrichtung und Jahr) Adminschulungen inkl. Handout (4 std. pro Einheit) (gem. Leistungsbeschreibung) Multiplikatorenschulung inkl. Handout (4 std. pro Einheit) (gem. Leistungsbeschreibung) Technische Unterstützungsleistungen (Schnittstellen zu den Kernsystemen) pro PT (gem. Leistungsbeschreibung) Beratungsleistungen (pro PT) (gem. Leistungsbeschreibung)	Anlage H	Optionale Leistung auf Abruf	Abruf	Mit Vertragssende oder Erfüllung	O5: 2+1+1. Siehe 3.1.1 Laufzeit	O5: Siehe 3.1.1	Anlage H

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB

Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

Fußnote	Erläuterung
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.1.1 Laufzeit

- ☒ Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung. Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch einmal um 24 weitere Monate, wenn der AG den Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsverlängerung kündigt. Die Laufzeit des Vertrages endet in jedem Fall spätestens nach 48 Monaten, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. [B. Leistungsbeschreibung](#).
 - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____.

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt [gem. H Preisblatt E1](#).

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☒ Ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen: [B Leistungsbeschreibung Nr. 6](#)

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt gem. H Preisblatt Position R1

3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß [H Preisblatt O1-5, LB III. unter den Leistungen 4 und 6 Schulungen und Schnittstellen UV-Träger](#) werden auf Abruf erbracht.



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☒ Die geschätzte Abnahme [gem. H Preisblatt](#)
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme. [Diese Leistung muss mindestens in Textform abgerufen werden.](#)

3.4 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem _____
 - ☒ des Auftragnehmers,
 - ☐ des Auftraggebers,welches
 - ☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
 - ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

☐ _____

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID [993-8005699900-17](#) anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _ gefüllt sein.

[Die Rechnungsstellung erfolgt über das E-Rechnungsportal des AG, welches unter <https://uv.flow.tiekinetix.net> sowie unter Verwendung der Leitweg-ID 993-8005699900-17 abrufbar ist. In diesem Portal können Rechnungen im einheitlichen Format \(geprüftes X-Rechnungsformat\) erstellt, vorhandene Rechnungen hochgeladen sowie per E-Mail an \[uv-erechnung@tiekinetix.net\]\(mailto:uv-erechnung@tiekinetix.net\) oder über Peppol eingereicht werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. \(DGUV\) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin. Die SAP-Bestellnummer, die dem AN mitgeteilt wurde, ist in jeder Rechnung anzugeben.](#)

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

4.4 Preisanpassung

4.5 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Festlegung der Geschäftszeiten:

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.

4.6 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐

4.7 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Abweichende Haftungsregelungen

- ☒ [Die Haftungsbeschränkung in 19 EVB-IT AGB bezieht sich auf die AVV und 9.3 Antikorruptionsklausel](#)

6 Beauftragte und Ansprechpartner

6.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☒ Informationssicherheit: [Frank Felde, ISB@dguv.de](#)
- ☒ Datenschutz: [Anlage C.2 AVV](#)
- ☐ Geheimschutz: _____.

6.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer [gem. Anlage D](#)

beim Auftraggeber [Katharina Mosebach Katharina.Mosebach@dguv.de](#)

7 Weitere Regelungen

7.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. [Dokument B. Leistungsbeschreibung](#) zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

7.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - ☐ das BSI
 - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

7.4 Unterauftragnehmer

- ☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

7.5 Vertraulichkeit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.

7.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart. [Beachte Anlage D.](#)

8 Sonstige Vereinbarungen

9.1 Personal des Auftragnehmers

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht, soweit sie in dessen Räumen tätig werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei diesem verbleibt und von diesem ausgeübt werden kann, die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte räumlich vom Personal der Auftraggeberin klar abgegrenzt untergebracht werden, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht eine andere Unterbringung erfordert, die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte nach innen und außen als Firmenkkräfte erkennbar gemacht werden. Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.

9.2 Mindestlohnklausel

(1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu,

1. den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
2. keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
3. dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
4. dass weder für ihn noch für einen seiner Nachunternehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Absatz 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregistrauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Nachunternehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher unterrichten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer, durch einen seiner Nachunternehmer und/oder einen vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

(7) Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

9.3 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

(2) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs.1 Nr.2, Nr.3 und Nr.8 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Sofern ein Rücktritt z.B. aufgrund der Rechtsnatur des Vertrages rechtlich ausgeschlossen ist, ist der Auftraggeber aus denselben Gründen zur Kündigung berechtigt.

(3) Ein Rücktritt bzw. eine Kündigung des Auftraggebers kann daher erfolgen, wenn

a) Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden,

b) der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,

c) der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

d) der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat.

(4) Ein wichtiger Grund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(5) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB sowie anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto- Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(7) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs.1 Nr.3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

9.3 Antikorruptionsklausel, Kündigung

(1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

(2) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs.1 Nr.2, Nr.3 und Nr.8 GWB berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

(3) Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber kann daher erfolgen, wenn

a) Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden,

b) der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,



Cloudvertrag 26_EU_032 VQA

c) der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

d) der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat.

(4) Ein wichtiger Grund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(5) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB sowie anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(7) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs.1 Nr.3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Kündigung ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

9.4 Vertragsübertragungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen.

9.5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien am nächsten kommen.

(3) Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

9.6 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt bereits mit Zuschlagserteilung nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes zustande, unabhängig von einer möglichen nachfolgenden deklaratorischen Gegenzeichnung dieser Vertragsurkunde. Dies gilt ebenfalls für die AVV gemäß Anlage C.2.

10. Nutzungsrechte

10.1. Sofern für den vereinbarten Vertragszweck erforderlich, erfolgt die Rechtseinräumung für die zur Verfügung gestellte Software nach Ziff. 14.2. EVB-IT Cloud-AGB und nicht nach Ziff. 14.1 EVB-IT Cloud-AGB. Das übertragbare Recht ist beschränkt auf die in der Leistungsbeschreibung genannten Einrichtungen, z. B. BG Kliniken.